

§ 9

Abstellplätze für Fahrzeuge (§ 42 KBV)

Die Erstellung von Parkplätzen richtet sich nach dem Parkraumreglement der Stadt Olten.

§ 10

Einfriedigungen

¹ Entlang dem öffentlichen Strassenraum dürfen feste Einfriedigungen wie Mauern, Palisadenwände usw. die maximale Höhe von 1.20 m nicht übersteigen. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind begrünte Einfriedigungen und lichtdurchlässige Einfriedigungen wie Staketenzäune usw.

² Die Baubehörde kann im Interesse des Ortsbildes, aus Gründen des Immissionsschutzes, bei ausserordentlichen topografischen Verhältnissen und zur Wahrung der Verkehrssicherheit Auflagen bezüglich Gestaltung und Lage machen oder eine andere Maximalhöhe festlegen.

³ Für Einfriedigungen entlang von Kantonsstrassen gilt § 49 der Kant. Bauverordnung.

STRAF-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 11

Aufhebung des alten Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen anderer Gemeindereglemente aufgehoben.

² Die Art. 2, 112, 113, 183 ohne lit. c, 184, 185 und 186 des Baureglementes der Stadt Olten, vom Regierungsrat genehmigt am 12.6.1981 und 18.11.1985, bleiben bis zum Inkrafttreten der revidierten Zonenvorschriften, des Parkraumreglementes und des Reglementes über Erschliessungsbeiträge und Gebühren der Stadt Olten anwendbar. Die übrigen Bestimmungen des Baureglementes werden aufgehoben.

§ 12

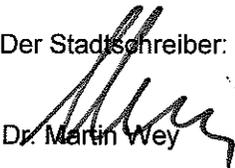
Inkrafttreten

Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Der Stadtpräsident:


Ernst Zingg

Der Stadtschreiber:


Dr. Martin Wey

BAUREGLEMENT vom 9.9.1999
(vom Regierungsrat genehmigt am 16.11.1999)

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

¹ Das Baureglement bezweckt eine wirtschaftsfreundliche, umweltgerechte, gesunde und harmonische Entwicklung der Stadt als regionales Zentrum und Ort der Begegnung, die Förderung der Wohnlichkeit und eines vielfältigen und ausgewogenen Angebotes an Arbeitsplätzen. Es sorgt für Möglichkeiten der Erholung und Freizeitgestaltung, fördert die Durchgrünung der Stadt sowohl in gestalterischer wie in ökologischer Hinsicht, pflegt die Landschaft und das Stadtbild und schützt dessen wertvolle Teile.

² Dieses Reglement ergänzt das kantonale Planungs- und Baugesetz PBG und die kantonale Bauverordnung KBV.

*Zweck und
Geltungsbereich*

VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

ZUSTÄNDIGKEITEN UND RECHTSMITTEL

§ 2

¹ Die Baukommission ist zuständig für die Anwendung der Bauvorschriften und das Baubewilligungsverfahren.

*Baubehörde
Baukommission
(§ 2 KBV)*

² Das Stadtbauamt entscheidet über Baubewilligungen gemäss § 3 KBV in folgenden Fällen:

*Stadtbauamt
(§ 2 KBV)*

- Umbauten
- Kleinere Anbauten, Aufbauten, Nebenbauten
- Änderung der Zweckbestimmung von Räumen, soweit keine erheblichen öffentlichen oder nachbarlichen Interessen berührt sind
- Heizungs- und Feuerungsanlagen
- Sende- und Empfangsanlagen
- Terrainveränderungen
- Einfriedigungen und Stützmauern
- Lagerplätze, Abstellplätze bis 2 Fahrzeuge
- Fahrnisbauten und Kleintierställe
- Futtersilos und vergleichbare Behältnisse
- Gartenbassins
- Cheminéeanlagen
- Reklamen, Schaukästen, Warenautomaten
- Bauanzeigen nach § 4 KBV

³ Kann ein Baugesuch im Sinne von Abs. 1 nicht oder nur mit stark einschränkenden Auflagen und Bedingungen bewilligt werden oder liegen Einsprachen vor oder ist für eine Teilbewilligung die Baukommission zuständig, so entscheidet die Baukommission auch in diesen Fällen.

Rechtsmittel
(§ 2 KBV)

⁴ Gegen Verfügungen oder Entscheide des Stadtbauamtes kann bei der Baukommission Beschwerde erhoben werden.

⁵ Gegen Verfügungen und Entscheide der Baukommission kann beim Bau-Departement und gegen dessen Entscheide beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

⁶ Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage von der Zustellung der Verfügung oder des Entscheides an gerechnet. Für das Verfahren ist das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen massgebend.

§ 3

Altstadtkommission
(§ 17 KV)

¹ Für Bauvorhaben, die bloss als Teile eines Ortsbildes unter Schutz stehen, ist vor Erteilung der Baubewilligung die Bewilligung der Altstadtkommission einzuholen.

² Die Altstadtkommission berät Bauwillige und Projektierende, prüft die Gesuche hinsichtlich Ortsbild- und Objektschutz und entscheidet diesbezüglich selbständig. Sie kann auch Beiträge gewähren.

Rechtsmittel
(§ 32 Abs. 3 KV)

³ Gegen Entscheide der Altstadtkommission kann innert 10 Tagen beim Erziehungs-Departement Einsprache, gegen dessen Entscheid innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

§ 4

Verfahrens-
koordination

Sind in einem Bewilligungsverfahren mehrere städtische Fachinstanzen berührt, so übernimmt das Stadtbauamt die Koordination.

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 2169 genehmigt.

Solothurn, den 16. November 1999

Der Staatsschreiber:



Dr. K. Rüchschli

BAUVORSCHRIFTEN

SCHUTZ DER UMWELT

§ 5

¹ Für Terrainveränderungen gelten die §§ 62 und 63 KBV.

Terrainveränderungen
(§§ 62/63 KBV)

² Terrainveränderungen zwischen der Baulinie und dem öffentlichen Strassenareal sind mit Ausnahme von Zugängen, Zufahrten, Abstell- und Anlieferplätzen in der Regel nicht gestattet.

BAUVORHABEN IM BEREICH VON ÖFFENTLICHEN VERKEHRSANLAGEN

§ 6

Garagen sind so anzulegen, dass das Fahrzeug davor abgestellt werden kann, ohne Strassen- oder Trottoirareal in Anspruch zu nehmen.

Garagen-
Vorplätze

§ 7

¹ Schaufensterüberdachungen müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m über dem Trottoir einhalten.

Vorspringende Teile
(§ 48 KBV)

² Bei beweglichen Sonnenstoren im Erdgeschoss darf die grösste Ausladung in der Regel nicht mehr als 1 m an den vorgesehenen Fahrbahnrand reichen. Die unterste Begrenzung der Storenanlage muss mindestens 2,20 m über dem Trottoir liegen.

§ 8

¹ Bei der Gestaltung von Bauten und Anlagen ist den Sicherheitsbedürfnissen der Benutzerinnen und Benutzer Rechnung zu tragen. Zu vermeiden sind insbesondere unübersichtliche und schlecht ausgeleuchtete Stellen in öffentlich zugänglichen Bereichen. Besondere Beachtung ist der Ausgestaltung der Freiräume zu schenken.

Sicherheit